



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

9 K 272/06

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Dietmar Bieber, Kastanienweg 34, 33818 Leopoldshöhe,

Klägers,

g e g e n

den Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32758 Detmold,
Gz.: 63.15.LH.231/01,

Beklagten,

wegen Baurechts (Prüföffnung in Abgasleitungen einer Verthem Brennwertfeuerstätte; Anordnung von geschossüberbrückenden Abgasleitungen in einem Schacht)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 28. September 2006

durch

den Richter am Verwaltungsgericht R i a z i als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks Gemarkung Asemlessen, Flur 5, Flurstück 559 (Kastanienweg 34, Leopoldshöhe). Er betreibt in seinem Wohnhaus seit dem Jahr 1997 eine Veritherm-Gasbrennwertfeuerstätte, an die eine Abgasleitung aus Kunststoff angeschlossen ist.

Der Bezirkschornsteinfegermeister überprüfte am 24. September 2003 die Abgasanlage und ließ dem Beklagten eine Mängelmitteilung zugehen. Aus der Mängelmitteilung vom 24. September 2003 ging hervor, dass Prüf- und Reinigungsöffnungen an den Richtungsänderungen der Abgasleitung im Bereich des Aufstellraumes fehlten und die Abgasanlage nicht in einem Schacht mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten verlegt wurde.

Mit Schreiben vom 03. Januar 2005 hat der Beklagte den Kläger, die in der Mängelbescheinigung vom 24. September 2003 genannten Mängel zu beseitigen. Dem kam der Kläger nicht nach.

Mit Bauordnungsverfügung vom 04. Januar 2006 forderte der Beklagte den Kläger unter Androhung eines Zwangsgeldes von je 1.000,00 € auf, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 03. Februar 2006, - im Falle der Anfechtung durch Klage innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft der Verfügung -

1. die fehlenden Revisionsöffnungen in der Abgasleitung der Feuerstätte (gemäß den Vorgaben aus der Bescheinigung des Bezirkschornsteinfegermeisters vom 24. September 2003) einzubauen bzw. einbauen zu lassen,
2. die Abgasleitung aus Kunststoff außerhalb des Aufstellraums in einem Schacht (gemäß § 7 Abs. 5 FeuVO NRW) mit der Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten (F 30) zu verlegen.

Zur Begründung führte der Beklagte aus: Um die Abgasleitung überprüfen und ggf. reinigen zu können, müsse diese über Revisionsöffnungen gemäß § 43 Abs. 1 BauO NRW verfügen, wenn diese auf Grund einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Feuerungsanlage vorgesehen seien. Dies betreffe auch die Feuerungsanlage der Firma Veritherm Typ 25, Zulassungsnummer Z-43.1-036. In der Montageanleitung der Feuerungsanlage seien zwei Revisionsöffnungen vorgesehen, eine im Aufstellraum der Feuerstätte und eine weitere im Bodenraum, kurz vor der Durchführung durch die Dachhaut nach außen. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen habe mit Beschluss vom 20. Dezember 2004 im Verfahren 10 A 1191/03 bestätigt, dass die Forderung von Revisionsöffnungen in Abgasleitungen bei der zuvor beschriebenen Feuerstätte rechtmäßig sei. Zusätzlich sei die Kunststoffabgasleitung zur Erfüllung des Brandschutzes mit einem Schacht der Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten (F 30) gemäß § 7 Abs. 5 FeuVO NRW zu ummanteln.

Am 06. Februar 2006 hat der Kläger gegen diese Bauordnungsverfügung Klage erhoben. Mit Schreiben vom 22. Februar 2006 hat der Beklagte Anzahl und Lage der Revisionsöffnungen konkretisiert.

Der Kläger trägt zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen vor: Er fühle sich in seine Rechte verletzt. Für Gasbrennwertfeuerstätten bestehe nach der Kehr- und Überprüfungsordnung NRW keine Kehrpflicht. Spezielle Prüföffnungen in Abgasleitungen verlange die Feuerungsverordnung NRW nicht. Das Fehlen solcher Öffnungen stelle keinen Mangel dar. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum die Abgasleitung in einem Schacht mit der Feuerwiderstandsdauer F30 geführt werden müsse.

Die Verlegung der Abgasleitung aus schwer entflammbar Kunststoff hinter Rigipsplatten mache die Führung der Abgasleitung in einem Schacht entbehrlich. Andere Leitungen in seinem Haus verliefen ebenfalls nicht in einem Schacht.

Der Kläger beantragt,

die Bauordnungsverfügung des Beklagten vom 04. Januar 2006 in der Fassung des Schreibens des Beklagten vom 22. Februar 2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt er auf den Inhalt der angegriffenen Bauordnungsverfügung Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens 9 K 1814/02 sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Bauordnungsverfügung des Beklagten vom 04. Januar 2006 in der Fassung des Schreibens des Beklagten vom 22. Februar 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Beklagte hat als nach den §§ 60 und 62 BauO NRW zuständige Bauaufsichtsbehörde zu Recht innerhalb der durch § 61 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW übertragenen Verpflichtung, u.a. bei der Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen über die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu wachen, gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW gefordert, dass in die Abgasleitung der Feuerstätte für die Reinigung bzw. Überprüfung drei Revisionsöffnungen einzusetzen sind (hierzu unter 1.) und die Abgasleitung aus Kunststoff außerhalb des Aufstellraumes der Feuerstätte in einem Schacht mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten zu verlegen ist (hierzu unter 2.). Schließlich ist auch die Androhung der Zwangsgelder nicht zu beanstanden (hierzu unter 3.).

1. Die in der Bauordnungsverfügung vom 04. Januar 2006 enthaltene Forderung, Prüföffnungen einzusetzen, ergibt sich bereits aus der Kehr- und Überwachungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abgasleitungen von Gasfeuerungsanlagen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 a) KÜO NRW (bei Gasfeuerungsanlagen mit Strömungssicherung) bzw. Nr. 2 a) KÜO NRW (bei Gasfeuerungsanlagen ohne Strömungssicherung) einmal jährlich zu überprüfen. Dabei umfasst die Überprüfung, falls erforderlich, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 KÜO NRW auch eine Reinigung mit Ausnahme des Heizgaswegs.

Von dieser Überprüfungspflicht sind Anlagen des Typs Veritherm nicht ausgenommen. Vielmehr spricht der Umstand, dass der Verordnungsgeber in § 3 Abs. 1 Nr. 7 KÜO NRW für Abgasanlagen von Ölbrennwertfeuerstätten eine eigenständige Regelung getroffen hat, dafür, Gasbrennwertfeuerstätten von der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 KÜO NRW als erfasst anzusehen.

Für die Berechtigung des Verlangens von Prüföffnungen spricht zudem, dass es auf Seite 11 der zwischenzeitlich nicht mehr geltenden, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kondensationsfeuerstätte "Veritherm Typ 25" durch das Deutsche Institut für Bautechnik vom 19. Juni 1995 heißt: "Die Abgasleitung muss gereinigt und auf ihren freien Querschnitt geprüft werden können. Im Aufstellraum der Feuerstätte ist mindestens eine Reinigungs- und Prüföffnung anzuordnen. Abgasleitungen, die

nicht von der Mündung her geprüft werden können, müssen im Dachraum oder über Dach eine weitere Reinigungsöffnung haben. (...)".

Auch sieht die Montageanleitung des Herstellers Prüföffnungen vor.

Vgl. zur Berechtigung des Verlangens von Prüföffnungen: OVG NRW, Beschluss vom 20. Dezember 2004 - 10 A 1191/03 -, S. 2 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 13. März 2003 - 7 A 1190/03 -, S. 2 ff.

Um der Prüfungspflicht nachkommen zu können, benötigt der Bezirksschornsteinfegermeister die geforderten Prüföffnungen, die der Kläger bisher nicht eingebaut hat.

Auf eine fehlende Bestimmtheit der angefochtenen Bauordnungsverfügung kann sich der Kläger demgegenüber nicht berufen. Der Beklagte hat den Mangel ausreichender Bestimmtheit der Bauordnungsverfügung durch sein Schreiben vom 22. Februar 2006 geheilt. Art und Umfang der geforderten Arbeiten ergeben sich aus der mit dem Schreiben überreichten Skizze, die die Position der Prüföffnungen aufzeigt. Für den Kläger ist daher der Inhalt der angegriffenen Bauordnungsverfügung in Verbindung mit der Skizze bestimmt genug.

Vgl. zur nachträglichen Bestimmung der Position der Prüföffnungen: VG Minden, Urteil vom 05. Dezember 2002 - 9 K 812/02 -, S. 8 f.

2. Soweit der Beklagte im Rahmen des Brandschutzes (Gefahr der geschossübergreifenden Brand- und Rauchentwicklung) verlangt hat, die Abgasleitung aus Kunststoff außerhalb des Aufstellraumes der Feuerstätte in einem Schacht mit der Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten (F 30) zu verlegen, hat er damit § 7 Abs. 5 Sätze 1 und 3 FeuVO NRW Rechnung getragen, der anders als die verschiedenen Brandschutzbestimmungen der Bauordnung NRW speziell für die Verlegung von Abgasleitungen eine Regelung trifft, wonach in Wohngebäuden geringer Höhe Abgasleitungen, soweit sie Geschosse überbrücken, in einem eigenen Schacht, dessen Feuerwiderstandsdauer 30 Minuten beträgt, angeordnet sein müssen. Dies entspricht auch der Einschätzung des Deutschen Instituts für Bautechnik in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kondensationsfeuerstätte "Veritherm Typ 25" vom

19. Juni 1995. Dort heißt es: In Gebäuden müsse jede Abgasleitung in einem eigenen Schacht angeordnet sein. (...) Die Schächte müssten eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Wohngebäuden geringer Höhe von mindestens 30 Minuten haben.

Dem kann der Kläger nicht mit Erfolg entgegenhalten, die Abgasanlage bestehe aus schwer entflammbarem Kunststoff und werde hinter Rigipsplatten geführt. Eine Übertragung von Feuer und Rauch ist damit nicht sicher ausgeschlossen. Anders als der Kläger im Verfahren 9 K 1387/00, auf das der Kläger sich bezieht, hat der Kläger hier nicht behauptet, das Kunststoffrohr mit Alufolie, Streckmetall, Spels und Rigipsplatten umgeben zu haben. Auch für eine sonstige ausreichende Ummantelung ist nichts ersichtlich.

Soweit der Kläger meint, die Forderung nach Verlegung der Abgasleitung in einem Schacht sei zu unbestimmt, weil auch die Möglichkeit der Ummantelung bestünde, stellt dies nicht die Bestimmtheit der Bauordnungsverfügung in Frage. Gemäß § 21 Satz 1 OBG NRW genügt es, wenn eines von mehreren zur Gefahrenabwehr geeignetes Mittel bestimmt wird. Gemäß § 21 Satz 2 OBG NRW ist dem Kläger auf Antrag lediglich zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

3. Schließlich findet die Androhung von Zwangsgeldern in Höhe von jeweils 1.000,00 € ihre Rechtsgrundlage in den §§ 55 Abs. 1, 57, 58, 60 und 63 VwVG NRW. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die vom Beklagten gesetzte Frist zur Befolgung der Bauordnungsverfügung von vier Wochen entgegen der Bestimmung des § 63 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 VwVG NRW unangemessen kurz ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen.

Der Antrag ist zu stellen durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 VwGO wird hingewiesen.

Rhazi

Ferner ergeht am 28. September 2006 folgender

Beschluss:

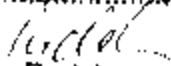
Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 2.000,00 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten binnen sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) eingelegt werden, über die das Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen in erster Instanz entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Riazi

Ausgefertigt

Minden, den 19. Okt. 2006

 Rodeker

 Verwaltungsgerichtsinschaffte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle